



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems**

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

Amprion Offshore GmbH  
Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund

Bearbeitet von  
Frau Flemming  
E-Mail: Karin.Flemming@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
20223-2473/2023

Durchwahl 0441 9215--  
471

Oldenburg  
22.11.2023

**Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für die Entwicklung der Landkorridore der Offshore-  
Netzanbindungssysteme (O-NAS) mit den Netzverknüpfungspunkten Niederrhein, Kusen-  
horst, Rommerskirchen und Oberzier, „Windader West“, der Amprion Offshore GmbH**

Hier: Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens

Ergebnisvermerk der Antragskonferenz vom 21.09.2023 in Cloppenburg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Amprion Offshore GmbH (Vorhabenträgerin) wird gem. des aktuellen Entwurfs des Netzentwicklungsplans NEP 2037/2045 (2023) als Übertragungsnetzbetreiberin dafür zuständig sein, u. a. vier weitere Offshore-Netzanbindungssysteme (O-NAS) in jeweils 2 GW-Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs- (HGÜ-) Technologie von der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten (NVP) Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier in Nordrhein-Westfalen zu realisieren.

**1. Erforderlichkeit und Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung**

Die Vorhabenträgerin hat angekündigt, eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) zu beantragen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Auch unter Einstellung der Ergebnisse der Antragskonferenz stelle ich fest, dass für die o.g. geplanten Leitungssysteme die Voraussetzungen für die Durchführung einer RVP gegeben sind.

**2. Untersuchungsrahmen**

Im nachfolgenden wird der Untersuchungsrahmen für die Planung der Trassenkorridore für die Erdkabelsysteme der o.g. Offshore-Anbindungsleitungen festgelegt.

Auf der Grundlage

- der zur Antragskonferenz von Ihnen vorgelegten Unterlagen,
- der Ergebnisse der von mir am 21.09.2023 durchgeführten Antragskonferenz und der hierzu schriftlich eingegangenen Stellungnahmen

werden die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen sowie die zu untersuchenden Vorhabenvarianten gestellt.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

Besuchszeiten  
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr  
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr  
Termine können auch  
gerne individuell verein-  
bart werden

Telefon 0441 9215-400 Poststelle@ArL-WE.niedersachsen.de  
Telefax 0441 9215-498

E-Mail

Bankverbindung  
IBAN: DE49 2505 0000 0106 0371 87  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

## 2.1 Korridore

Im Planungsraum sind viele weitere Netzausbauprojekte geplant. In einer zusammenfassenden Darstellung sind potenzielle Wechselwirkungen des Planungsvorhabens mit weiteren Netzausbauprojekten darzustellen. Dies umfasst die Darstellung der ermittelten und geprüften Bündelungspotenziale mit bestehenden überregionalen linienhaften Infrastrukturen sowie hinreichend verfestigten Planungen (raumbedeutsame Netzausbauvorhaben) unter Berücksichtigung weiterer raumordnerischer Belange und Beachtung der Schutzbereiche der jeweiligen Infrastrukturen.

Auf die eingegangenen Stellungnahmen und den dort genannten Bündelungsmöglichkeiten insbesondere mit dem Korridor B, Landtrassen 2030 als auch vorhandene andere Infrastruktur (z.B. Ferngasleitungen) wird verwiesen.

Vorhaben, deren Bedarf im Netzentwicklungsplan bzw. Bundesbedarfsplangesetz bestätigt wurde, sind dabei dann lediglich allgemein zu berücksichtigen, wenn es zu diesen Projekten noch keine räumliche Verortung gibt.

Im Zuge der Antragskonferenz für dieses Vorhaben wurde der Vorschlag formuliert, die geplanten Kabelsysteme in der Ems (ggf. einschl. einer Nutzung des für den Ems-Seiten-Kanal gesicherten Korridors) zu verlegen. Diese Gewässer sind im Landes-Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Schifffahrt dargestellt. Die Verlegung und der Betrieb von O-NAS wäre nur zulässig, wenn diese Systeme mit dieser vorrangigen Nutzung vereinbar wären.

Eine Vereinbarkeit der für die Schifffahrt genutzten Strecke ist nicht gegeben:

- Die laufend erforderlichen Unterhaltungsbaggerungen zur Sicherung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes des Gewässerbetts, die natürliche Morphodynamik der Gewässersohle, diverse Wasserbauwerke (Buhnen, Deckwerke, Sohlsicherungen des Autobahntunnels und der Brücken (z.B. neue Eisenbahndrehbrücke bei Weener), Wehre, Schleusenanlagen, querende Leitungsdüker) setzen einer Kabelverlegung im inneren Bereich der Seeschiffahrtsstraßen nahezu unüberwindbare Hindernisse entgegen.
- Kabelverlegungen erfordern in der Bauphase sowie bei Revisionen und Reparaturarbeiten jeweils längere Vollsperrungen des Fahrwassers, diese sind mangels alternativer Routen mit gravierenden Konsequenzen für die Schifffahrt und die maritime Verbundwirtschaft verbunden.
- Verlegte Kabel würden zudem ad hoc erforderlichen Notankerungen entgegenstehen (Ankerverbotszonen); fehlende Möglichkeiten zur Notankerung könnten wiederum zu schwerwiegenden Gefährdungen des Schiffsverkehrs sowie Bauwerken (s.o.) führen.

Die Nutzung des für den Ems-Seiten-Kanal gesicherten Korridors ist nicht zulässig, da dieses der Zweckbestimmung des Vorranggebiets widersprechen würde.

Aus diesen Gründen kommt eine Verlegung in der Ems nicht in Betracht und muss in den Antragsunterlagen nicht betrachtet werden.

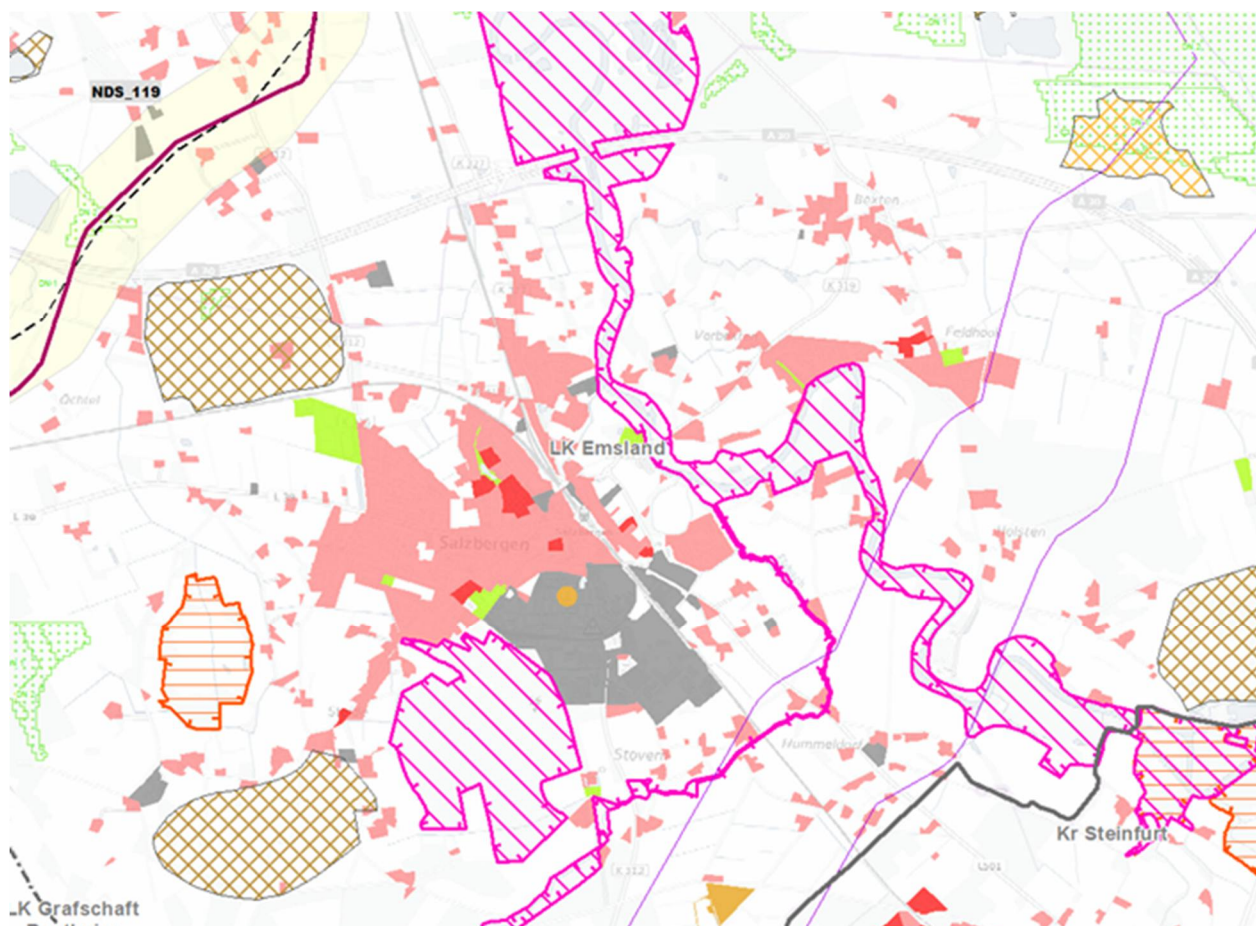
Ebenfalls im Zuge der Antragskonferenz wurden Bedenken gegenüber dem geplanten Trassenverlauf zwischen Spelle und Emsbüren erhoben, da dieser zwangsläufig zu einer Querung des FFH-Gebietes "Ems" führen würde und hier der Korridor durch eine besonders breite Stelle des FFH-Gebietes verläuft. Stattdessen sei eine Querung südlich der A30 zu prüfen, wo das FFH-

Gebiet deutlich schmaler ist und die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich geringer ausfallen dürften.

Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Es wurden mehrere Querungen der Ems geprüft.

Eine Querung südlich der A30 ist nördlich des Siedlungskerns von Salzbergen aufgrund von Wohnnutzungen (vorhandene Lücken kleiner 50 m) nicht möglich (siehe nachfolgende Abbildung).



Die nächste Querungsmöglichkeit südlich des Siedlungskerns wird voraussichtlich durch das Vorhaben „Korridor B“ genutzt. Eine mögliche Bündelung wurde im Rahmen der Unterlage zur Antragskonferenz geprüft und aufgrund vorhandener Engstellen nicht weiterverfolgt.

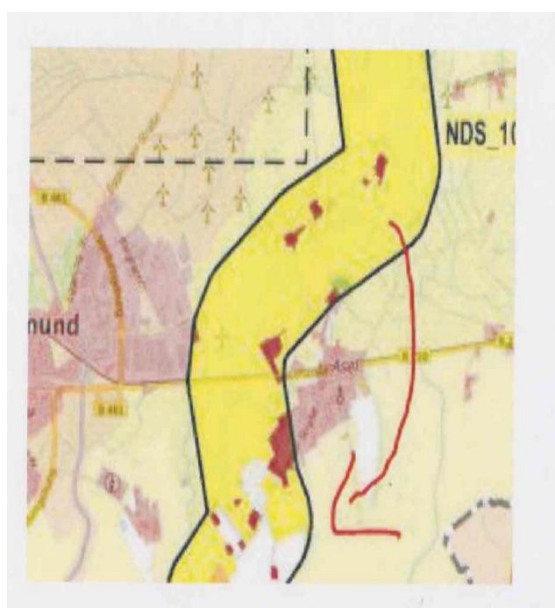
Die nächste potenzielle Querungsmöglichkeit befindet sich südlich von Rheine. Hier liegt ein Alternativkorridor des Vorhabens „Korridor B“. Diese Querung liegt bereits 20 km (Luftlinie) südlich der derzeit bevorzugten Emsquerung. Der Querungsbereich liegt somit nicht entlang des bestehenden Korridornetzes. Zudem ist die Breite der Schutzgebietsausweisung des FFH-Gebiets „Emsaue“ südlich von Rheine mit ca. 800 m größer als zwischen Spelle und Emsbüren (ca. 400 und 200 m).

Ergänzend sind in den Antragsunterlagen für das ROV folgende Alternativen bzw. Segmentanpassungen zu prüfen

Kleinräumige Alternative:

1. Die Stadt Wittmund hat in ihrer Stellungnahme erklärt, dass eine Trasse (NDS\_106) zwischen der Stadt und der Ortschaft Asel keinesfalls vorgesehen werden sollte, da dadurch die Entwicklungsmöglichkeiten für das Mittelzentrum Wittmund hinsichtlich gewerblicher aber auch sonstiger Entwicklung über Gebühr beeinträchtigt würde. In diesem Gebiet liegen Planüberlegungen vor. Sie schlägt eine Verlegung der Trasse östlich der Ortschaft Asel vor.

Verlegung der Trasse östlich der Ortschaft Asel entsprechend der Abbildung:



2. Die Stadt Haselünne schlägt in ihrer Stellungnahme eine Verschiebung des östlichen Vorschlagskorridors (NDS\_117) vor, da der derzeitige Vorschlagskorridor die städtebauliche Entwicklungsmöglichkeit für die Ortslage Westerloh einschränkt, Der Vorschlagskorridor ist entsprechend der Abbildung nach Osten zu verschieben:



Nicht weiter zu verfolgende kleinräumige Alternativen:

Die Samtgemeinde Freren weist auf ein bestehendes Gewerbegebiet beiseitig der B214 in der Gemeinde Thuine hin, welches in westlicher Richtung erweitert werden soll und schlägt eine deutliche Verschiebung des Streckenabschnittes in westlicher Richtung (mindestens bis an den Waldrand heran) vor.

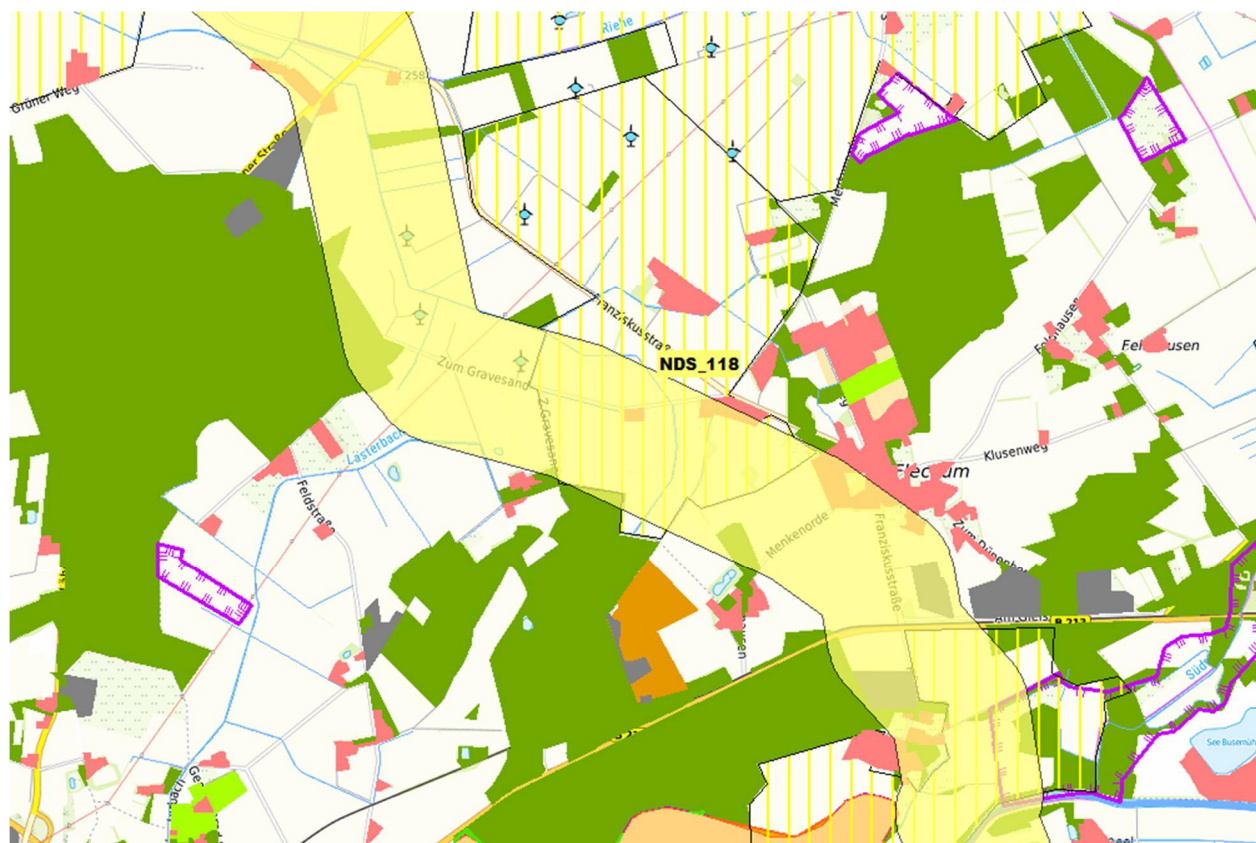
Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. Der derzeitige Vorschlagskorridor reicht bereits an den Waldrand heran. Die Trassierung soll hier südlich der B214 entlang des Waldrandes verortet werden. Eine weitere Verschiebung des Korridors nach Westen ist nicht zielführend, da damit erhebliche Eingriffe in das Waldgebiet erfolgen würden.

Die Samtgemeinde Freren schlägt weiter vor, den Vorschlagskorridor im Bereich der Gemeinde Messingen deutlich in östlicher Richtung zu verschieben, um die bereits angedachte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten.

Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. Eine weitere Verlagerung des Vorschlagskorridors nach Osten würde Konflikte mit den bestehenden Waldbereichen sowie dem Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ verursachen. Eine Ostverschiebung des Korridors erhöht das Konfliktpotential in diesem Bereich.

Der Abstand zwischen dem östlichen Rand der Siedlungsstruktur von Messingen und dem östlichen Rand des Korridors beträgt ca. 850 m. Um einen möglichst großen Abstand zu erhalten, kann die Trassierung möglichst weit östlich im Vorschlagskorridor geführt werden.

Die Stadt Haselünne schlägt im Bereich der Ortschaft Flechum eine alternative Trasse vor, die unmittelbar östlich der ehemaligen Mülldeponie Flechum verläuft. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. In der nachfolgenden Abbildung ist zu erkennen, dass die westlich gelegene Deponie eine Trassierung in diesem Bereich verhindert. Ein Durchkommen zwischen Deponie und Wohnhaus ist voraussichtlich nicht möglich. Falls eine Querung realisierbar sein sollte, würde dann eine längere Waldquerung nach Süden notwendig werden. Daher muss die Trasse östlich der genannten Wohnnutzung verlaufen. Durch eine Trassierung im westlichen Bereich des Korridors wird ein möglichst großer Abstand zum derzeitigen Siedlungsrand von Flechum realisiert.



Die Stadt Haselünne schlägt ebenfalls vor, im Bereich Loher Feld und Dörgener Feld den Vorschlagskorridor (NDS\_117) weiter westlich um die Ortslage Lohe herum zu führen und so Rücksicht auf die vorhandene Wohnbebauung und das städtebauliche Entwicklungspotential zu nehmen. Ebenfalls bittet sie im Bereich Dörgen-Lohe um Prüfung einer Bündelung mit der vorhandenen Ferngasleitung.

Eine Verlagerung des Korridors nach Westen würde eine Trassenführung durch die vorhandenen Waldflächen bedeuten. Innerhalb des bestehenden Vorschlagskorridors können deutlich mehr nicht bewaldete Flächen genutzt werden. Im nördlichen Bereich wird der Korridor westlich durch ein Naturschutzgebiet begrenzt. Der vorhandene Korridor ermöglicht eine Trassierung mit

entsprechendem Abstand zur Ortslage von Lohe. Eine Aussage zu einer möglichen Bündelung mit der genannten Gasleitung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Es liegen nicht alle Auskünfte zu Fremdleitungen vor. Dies kann erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

## **2.2 Inhalte der Antragsunterlagen**

Auf die Ausführungen in Kapitel 5 "Vorschlag zum Untersuchungsumfang für die Antragsunterlagen", die in der Unterlage zur Antragskonferenz von Ihnen vorgelegt wurde, wird verwiesen. In diesem Kapitel werden Vorschläge zu den Untersuchungsinhalten und -methoden für die relevanten Schutzgüter sowohl der Raumverträglichkeitsstudie als auch der voraussichtlichen raumbedeutsamen Umweltauswirkungen dargestellt.

Wie von Ihnen in diesem Dokument vorgeschlagen, ist ein Korridor von 670 m zu betrachten. In Abhängigkeit der voraussichtlichen Reichweite der potenziellen Wirkfaktoren des Planungsvorhabens, ist dieser Korridor bei Erfordernis für die Ermittlung von raumbedeutsamen Auswirkungen entsprechend aufzuweiten.

Dem Vorschlag, der von Ihnen in den Unterlagen zur Antragskonferenz vorgelegt wurde, wird mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen gefolgt:

### **2.2.0 Erläuterungsbericht**

In der Unterlage zur Antragskonferenz und in der Antragskonferenz wurde ausgeführt, dass in den Bündelungsabschnitten für die vier Leitungssysteme in einer Tiefbaumaßnahme Schutzrohre verlegt werden sollen, in die dann die Kabel eingezogen werden. So wird vermieden, dass Tiefbaumaßnahmen wiederkehrend in mehreren Jahren durchgeführt werden müssen. Dieses ist im Erläuterungsbericht erneut anzusprechen, damit auf dieser Basis die Auswirkungen beschrieben und bewertet werden können.

### **2.2.1 Raumverträglichkeitsstudie**

#### Raumordnungspläne und -programme

Neben den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, die im Landes-Raumordnungsprogramm und den Regionalen Raumordnungsprogrammen enthalten sind, ist auch der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz einzustellen.

#### Siedlungsentwicklung

In der Antragskonferenz und den im Nachgang vorgelegten Stellungnahmen wird von einigen Städten und Gemeinden auf den aktuellen Stand der Bauleitplanung und auf laufende Verfahren hingewiesen. Diese Hinweise liegen Ihnen als Vorhabenträgerin vor, sind durch eigene Abfragen bei den Städten und Gemeinden zu ergänzen und in die Antragsunterlagen einzustellen.

Es sollen in den Antragsunterlagen neben den verbindlichen Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) auch die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Sondernutzungen wie Einrichtungen für soziale Zwecke sowie Erholung und Tourismus) berücksichtigt werden. Hierzu verweise ich auf die am 17.09.2022 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) (Nds. Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 16.09.2022, S. 521), in dem folgender

Grundsatz der Raumordnung enthalten ist: „Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.“

Der Belang der langfristigen Siedlungsabsichten ist über die Auswertung von raumbedeutsamen Planungen der Landkreise sowie der rechtskräftigen und in Aufstellung befindlichen Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Städte und Gemeinden im Untersuchungsraum zu berücksichtigen. Ich weise darauf hin, dass im Zuge der RVP Hinweise der Städte und Gemeinden auf ihre Planungen zur langfristigen Siedlungsentwicklung von mir in die Abwägung eingestellt werden.

#### Infrastruktur

Im Zuge der Antragskonferenz sind Hinweise auf vorhandene und geplante Infrastruktur eingegangen. Dieser Aspekt ist in den Antragsunterlagen zu berücksichtigen. Insbesondere ist allgemein darzustellen, ob und wie Beeinträchtigungen im Zuge der weiteren Planung vermieden werden können.

#### Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist zunehmend von der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmen sowie durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in einem besonders starken Ausmaß betroffen. Der dadurch bedingte Flächenverlust hat erhebliche Veränderungen für die Agrarstruktur zur Folge.

Es sind die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst die Darstellung der Betroffenheit von Flächen der Landwirtschaft durch das Vorhaben im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie und der umweltfachlichen Betrachtung zum Schutzgut Boden.

#### Tourismus und Erholung

Die hohe Bedeutung von Tourismus und Erholung für den Planungsraum ist in die Antragsunterlagen einzustellen. Neben den Darstellungen in der Regionalplanung und der unter dem o. a. Aspekt „Siedlungsentwicklung“ angesprochenen Auswertung der Bauleitplanung sind auch Wechselwirkungen zu betrachten.

Auf die Stellungnahmen der Kommunen wird verwiesen.

#### Verkehr:

Hinsichtlich der Querung von Schifffahrtsstraßen ist überschlägig zu prüfen, ob der erforderliche Mindestsicherheitsabstand zu möglicherweise vorhandenen Bauwerken gemäß des Arbeitsblattes DWA-A 125, Abschnitt 10.3.1 eingehalten werden kann.

Folgende Schifffahrtstraßen sind vom Korridornetz betroffen:

- Ems-Jade-Kanal
- Elisabethfehnkanal
- Nordgeorgsfehnkanal
- Küstenkanal
- Dortmund-Ems-Kanal



## **2.2.2 Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG)** Raumwiderstände

Den Antragsunterlagen sind Karten beizufügen, in denen erkennbar und nachvollziehbar dargestellt ist, welche Kriterien konkret in welchem Raum welche Raumwiderstände begründen.

### Pflanzen und Tiere

In den Antragsunterlagen ist der Umgang mit Wallhecken zu beschreiben und zu bewerten. Es sind das Konfliktpotential und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen darzustellen.

Auf die in den Stellungnahmen, insbesondere der unteren Naturschutzbehörden, enthaltenen Angaben zu naturschutzrechtlich geschützten Bereichen wird hingewiesen, diese sind in der Planung zu berücksichtigen.

Neben den Flächen von Kompensationskatastern sind auch weitere Kompensationsflächen zu berücksichtigen, die bei den Kommunen und den anderen Trägern öffentlicher Belange abzufragen sind.

### Boden und Fläche

Die „Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdverkabelung“ des LBEG (2017) und die „Empfehlungen zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden für erdverlegte Höchstspannungsleitungen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO Empfehlung 2018) sind der Maßstabsebene der Raumordnung entsprechend zu berücksichtigen.

Böden mit hoher natürlichen Bodenfruchtbarkeit, mit hoher Erosionsgefährdung durch Wind, mit hohem Kohlenstoffgehalt, mit hoher Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen, mit kulturhistorischer Bedeutung (Plaggenesch) und sulfatsaure Böden sind zu ermitteln und möglichst zu umgehen.

Die bekannten Altablagerungen und Altstandorte sind in die Betrachtungen einzustellen.

### Hinweis:

Auf die Hinweise des LBEG sowie der unteren Bodenschutzbehörden, hier u.a. die des Landkreises Leer zur Notwendigkeit einer abfall- und bodenkundlichen Baubegleitung gemäß der DIN 19639 sowie einer Empfehlung zur frühzeitigen Einbeziehung von Vorortuntersuchungen, wird verwiesen.

### Wasser

Die Bezugsräume für das Untersuchungsgebiet nach EG-WRRL sind laut der Unterlage zur Antragskonferenz die gesamten vorhabenbezogenen durch Wasserhaltung und -einleitung betroffenen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper in ihrer offiziellen Abgrenzung. Der Bezugsraum für das Untersuchungsgebiet nach EG-WRRL ist auf mögliche Auswirkungen auf zu querende Oberflächengewässer zu erweitern.

Informationen zu den betroffenen Oberflächenkörpern und Grundwasserkörpern sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

abrufbar (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen.

Aktuelle Bewertungen und Maßnahmandarstellungen zu den Oberflächenkörpern bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen im WRRL- Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan\\_Massnahmenprogramm2021\\_2027/aktualisierte-wrri-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrri-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html).

Mit den Antragsunterlagen ist eine Übersichtskarte bezüglich der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser (Übersichten zu WSG, Trinkwasserschutzgebiete, ÜSG, WRRL-Gewässer, etc.) vorzulegen.

Es werden unterschiedliche Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete gequert. Zur Einordnung der Betroffenheiten sind entsprechende Detailkarten vorzulegen.

#### Kulturelles Erbe/archäologische Denkmäler

Es sind die für die Planungsebene der RVP relevanten Daten beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege sowie bei den zuständigen Fachbereichen/Fachbehörden der Landkreise abzufragen und in die Antragsunterlagen einzustellen.

### **3 Generelle Hinweise**

Ich habe Ihnen die bei mir eingegangenen Stellungnahmen übermittelt. Soweit sich daraus Vorgaben für die Unterlagen ergeben, sind diese im vorliegenden Untersuchungsrahmen enthalten. Sofern sich aus den Stellungnahmen relevante Informationen zu verfestigten Planungen ergeben (z.B. Bebauungspläne, vgl. auch die Ausführungen zur Siedlungsentwicklung im Kapitel 2.2.1), stellen Sie diese bitte in die Planung ein. Wenn sich Hinweise bereits auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren beziehen, bitte ich diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Bei technischen bzw. methodischen Fragen bitte ich Rücksprache mit den jeweils zuständigen Fachbehörden zu halten und mich dabei gleichzeitig zu informieren. Soweit in den Unterlagen zur RVP von den Vorgaben des Untersuchungsrahmens abgewichen wird, ist dieses zu begründen.

Von den getroffenen Festlegungen geht keine rechtliche Bindungswirkung aus; sofern während des Verfahrens weitere Unterlagen erforderlich werden, behalte ich mir vor, eine Nachbesserung der Materialien zu verlangen.

Die für das Verfahren insgesamt erforderlichen Unterlagen sind mir nach Fertigstellung vorzulegen und werden zunächst im Hinblick auf deren Vollständigkeit überprüft.

Die Durchführung von RVP gemäß Raumordnungsgesetz und Nds. Raumordnungsgesetz ist kostenpflichtig.

Den Untersuchungsrahmen sowie den Ergebnisvermerk der Antragskonferenz werde ich auf der Website des ArL Weser-Ems ([www.arl-we.niedersachsen.de/WindaderWest](http://www.arl-we.niedersachsen.de/WindaderWest)) veröffentlichen und die an der Antragskonferenz beteiligten Stellen hierüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Bernhard Heidrich